

# Datenschutzmanagement

nach der DSGVO

Friseurbetrieb

Name

Straße

Ort

Den **Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung** kommen wir nach und können das gemäß 5 Abs. 2 DSGVO nachweisen.

Ein **Datenschutzbeauftragter** ist für unser Unternehmen gemäß Art. 35 ff. DSGVO nicht erforderlich.

Die **Kerntätigkeit** (Art. 37 Abs. 1 b DSGVO) des Unternehmens ist die Tätigkeit im Friseurhandwerk entsprechender Leistung und Beratung.

Nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes ist es den mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Wir haben diese Vorschrift durch die **Verpflichtung der Mitarbeiter** auf Sicherung des Datenschutzes gesichert und ergänzen dieses durch unsere betriebsinternen Salonstandards.

Das Verzeichnis der **Verarbeitungstätigkeiten** liegt vor und ist im Anhang beigelegt.

Eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** ist aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

**Vertragsmanagement** folgende von uns eingesetzten Dienstleister können ggf auf Daten / einen Teil der Daten zugreifen:

Online Terminierung - Name Adresse

Kassenprogramm - Name Adresse

Steuerberater - Name Adresse

Den **Prozess zur Wahrnehmung von Betroffenenrechten** haben wir mit der Kommunikation und Information zu Kunden ausreichend umgesetzt.

**Die Vorgaben für die Sicherheit der Verarbeitung** Art. 5 Abs. 1 f DSGVO und Art. 32 DSGVO so wie weitere Bestimmungen nach Art. 24, 25, 36 DSGVO zur Datensicherheit werden befolgt und sich auch im Verarbeitungsnachweis ersichtlich

## MUSTER

Für IHREN SALON IST EINE INDIVIDUELLE ANPASSUNG NOTWENDIG

